



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

14868/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0256(NLE)

TRANS 450
COWEB 165
ELARG 143

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich
der Annahme des Haushaltsplans 2025 der Verkehrsgemeinschaft zu
vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Annahme
des Haushaltsplans 2025 der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft¹ (VGV) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates² unterzeichnet und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 35 VGV hat der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) jährlich den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden. Artikel 35 VGV ermächtigt den Lenkungsausschuss auch, einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans zu fassen.
- (3) Der Lenkungsausschuss soll auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2024 einen Beschluss über den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für 2025 annehmen.
- (4) Der vorgeschlagene Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für 2025 ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gremien der Verkehrsgemeinschaft erforderlich. Er deckt die Kosten für Personal, Reisen, IT-Ausrüstung und Software sowie operative Ausgaben ab, beispielsweise für Studien, Kapazitätsaufbau, technische Hilfe sowie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen.

¹ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

² Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Lenkungsausschuss zu vertretenden Standpunkt bezüglich des Beschlusses zur Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2025 festzulegen, da dieser Beschluss für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft erforderlich ist und für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Daher sollte der von der Union im Lenkungsausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2025 zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
